



## Für unsere Mandanten

### Krypto und Steuern: Akuter Handlungsbedarf für noch nicht erklärte Einkünfte

Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen zählen in Deutschland zu den privaten Veräußerungsgeschäften. Diese werden nach dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert.

#### Die Entdeckungswahrscheinlichkeit steigt:

Im Rahmen eines Sammelauskunftsersuchens hat die Finanzverwaltung erstmals Anlegerdaten erhalten und erste Steuerstrafverfahren eingeleitet. Wer in den vergangenen Jahren insbesondere aus dem Handel mit Kryptowährungen und NFTs Einkünfte erzielt und diese bislang noch nicht erklärt hat, sollte schnell handeln und Spekulationsgewinne im Rahmen einer strafbefreienden Selbstanzeige nachmelden. Denn erwartungsgemäß schließt sich nun die erste Welle der sog. „Goldene Brücke Schreiben“ an.

#### 1. Was ist ein „Goldene-Brücke-Schreiben“?

Es handelt sich dabei um ein Schreiben der Finanzämter bzw. der Steuerfahndung, mit dem der Steuerpflichtige auf das mögliche Vorliegen bislang nicht erklärter steuerlicher Einkünfte hingewiesen wird. Zugleich wird durch ein solches Schreiben unter Fristsetzung dazu aufgefordert, nunmehr vollständig die etwaig bislang nicht oder zu niedrig erklärten Einkünfte anzugeben.

#### 2. Kann eine Selbstanzeige nach Zugang des „Goldene-Brücke-Schreibens“ abgegeben werden?

Rechtlich hängt dies vom Einzelfall ab. Insbesondere von der Frage, ob bei den Finanzbehörden schon so viele Informationen vorliegen, dass von einer Tatentdeckung ausgegangen werden kann.

Liegt eine Tatentdeckung vor und musste der Steuerpflichtige damit rechnen, schließt dies die wirksame Abgabe einer Selbstanzeige aus.

Hier kommt nun aber die Handhabung der sogenannten „Goldene-Brücke-Schreiben“ durch die Finanzverwaltung ins Spiel: In der Regel, hierauf besteht allerdings kein Anspruch, wird von den Behörden von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen, wenn, nach Zugang eines solchen Schreibens, **fristgerecht** und vor allen Dingen **vollständig** die bisherigen Einkünfte gegenüber der Finanzbehörde deklariert werden.

Die hieraus resultierenden Steuern und insbesondere Zinsen sind unmittelbar zu zahlen.



### 3. Welche Angaben müssen getätigt werden?

Grundsätzlich sollten im sogenannten Berichtungsverband alle Jahre offengelegt werden. Das bedeutet, dass zu einer Steuerart, hier beispielsweise der Einkommensteuer, Angaben zu allen noch nicht verjährten Steuerstraftaten, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten der letzten zehn vollen Kalenderjahre gemacht werden. Dieser, auch vom Umfang der verkürzten Steuern abhängige Zeitraum, kann sich gegebenenfalls verlängern, z.B. wenn Steuererklärungen sehr spät oder bislang gar nicht abgegeben worden sind.

Im Grundsatz sollte hier die Einkunftsermittlung, gerade beim An- und Verkauf von Kryptowährungen oder NFT's jeweils für jeden Einzelfall erfolgen. Dies setzt bei größeren Transaktionszahlen voraus, dass Auswertungsprogramme benutzt werden, um die Daten automatisiert zusammenzustellen und steuerlich vorzusortieren.

Hier bietet sich eine gestufte Vorgehensweise an:

- Zuerst sollte innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist im Rahmen einer großzügigen Schätzung Beträge mitgeteilt werden.
- Weiterhin sollte die Konkretisierung der Zahlen binnen einer weiteren Frist angekündigt werden.

**WICHTIG:** bereits die 1. Stufe (Schätzung) stellt die eigentliche Selbstanzeige dar. Sie muss sämtliche Besteuerungsgrundlagen enthalten – nur die Höhe der Besteuerungsgrundlagen kann geschätzt werden. Ein „Nachschieben“ von weiteren Besteuerungsgrundlagen in der 2. Stufe macht die Selbstanzeige unwirksam.

### 4. Nichtbeachtung des „Goldene-Brücke-Schreibens“ kann Nachteile bringen

Wird auf das Schreiben zu spät oder gar nicht reagiert, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen von Amts wegen ermitteln und auf Basis des Kontrollmaterials schätzen. Für den Steuerpflichtigen kann eine solche Schätzung nachteilig ausfallen.

Zudem tritt ab einem bestimmten Zeitpunkt, abhängig vom Ermittlungsfortschritt, Tatentdeckung ein. Diese begründet zugleich den Anfangsverdacht einer Steuer-

hinterziehung. Die Einleitung von Strafverfahren ist regelmäßig die Folge. In beiden Fällen ist eine Selbstanzeige gesperrt, d.h. selbst eine an sich vollständige Selbstanzeige kann nicht mehr zur Straffreiheit führen.

Oft werden beim Handel mit Kryptowährungen hohe Gewinne erzielt. Da sich die Strafbemessung bei Steuerhinterziehung maßgeblich an der Höhe des Steuerschadens orientiert, drohen schnell empfindliche Strafen!

Die konkrete Ermittlung der Einkünfte aus dem Handel mit Kryptowährungen kann zum Teil sehr diffizil und rechtlich anspruchsvoll sein. Auf keinen Fall sollte man diese allein den gängigen Auswertungsprogrammen ohne Prüfung durch einen steuerlich versierten Experten überlassen. Schon die Frage, ob der Handel im Rahmen privater Veräußerungsgeschäfte (§23 EStG) oder ggfs. gewerbliches Handeln vorliegt, kann äußerst schwierig sein und zu unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen führen.

**Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Dann kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu.**

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team

RINNINGER BAY KADUS GmbH & Co. KG

#### Kontakt-Box:

**RINNINGER BAY KADUS GmbH & Co. KG**  
Steuerberater und Rechtsanwälte

Lindauer Straße 57  
88316 Isny im Allgäu

Telefon: +49 7562 9716 0  
Telefax: +49 7562 9716 97

[mail@rinningerbay.com](mailto:mail@rinningerbay.com)

